



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 883/3-VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
8. April 1976, mit dem die
Niederösterreichische Land-
arbeitsordnung 1973 geändert
wird (Niederösterreichische
Landarbeitsordnungs-Novelle 1976)

Zu GZ 53 ex 1976
vom 8. April 1976

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 31. MAI 1976
Zl. 53/1-11. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 1976 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 8. April 1976, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (Niederösterreichische Landarbeitsordnungs-Novelle 1976) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung dieser Zustimmungen besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Der Gesetzesbeschluß löst noch nicht das Problem der Anpassung der Regelung des Anwendungsbereiches der Niederösterreichischen Landarbeitsordnung an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974. Es sei lediglich beispielsweise auf die Abgrenzung des Anwendungsbereiches hinsichtlich der Bediensteten in Betrieben des Bundes hingewiesen, die nur für die Abschnitte 3, 9 und 10 der Niederösterreichischen Landarbeitsordnung dem Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG i.d.F. der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 Rechnung trägt. Der neugefaßte § 4 Abs. 3 der Niederösterreichischen Landarbeitsordnung geht zwar auf den § 4 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes i.d.F. des Art. II des Bundesgesetzes BGBL.Nr.360/1975 zurück. Es wird aber die Frage

des persönlichen Anwendungsbereiches für den Gesamtbereich des Landarbeitsrechtes erst noch einer der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 entsprechenden Lösung zugeführt werden müssen.

2. Auf die Überlegungen, die für die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes sprechen, ist im vorliegenden Zusammenhang - worauf im Motivenbericht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung GZ VI/4-150/128-1975, zum vorliegenden Gesetzesbeschluß angespielt wird - wegen des anhängigen Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof zu G 14/75 nicht einzugehen.

26. Mai 1976

Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
i.V. Berchtold

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

Landtag

31. MAI 1976

Bearb. Beilagen
Stempel.

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl. Ing. Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abt. VI/4 - Herrn Wirkl. Hofrat de Martin,
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 31. Mai 1976
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Handwritten signature]

Räthoberinspektor.